

VERBANDSREPORT

04 / 2008

Informationsblatt des
Osthüringer Hotel- & Gaststättenverbandes e.V.
Vorsitzender Herr Bernd Adam
Vor den Neutor 3
07743 Jena

Tel.: 0 36 41 / 67 31 45
Fax: 0 36 41 / 67 31 46

www.osthoga.de
info@osthoga.de



Inhaltsverzeichnis

- I. Aus der Geschäftsstelle
- II. Zu Gast bei...
- III. Wirtschaft
- IV. Die GmbH
- V. Aus dem Steuerbüro
- VI. Ihr Recht
- VII. Versicherungen

I. Aus der Geschäftsstelle

Liebe Verbandsmitglieder, sehr geehrte Leserinnen und Leser,



*„Der eine wartet, dass die Zeit sich wandelt,
der andre packt sie kräftig an und handelt.“
(Dante Alighieri)*

Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit und Ihr entgegengebrachtes Vertrauen.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes sowie erfolgreiches Jahr 2009

Ihre Marina Bergner
Ihr Bernd Adam



II. Zu Gast bei...

Heute sind wir zu Gast bei ...

Frau Elena Korrek und ihrem Mann Andreas Korrek sind wie man umgangssprachlich so schön sagt „gestandene Wirtsleut“. Und so erzählt Herr Korrek auch über das familiäre Unternehmen.

„Wir sind ein Familienbetrieb der zweiten Generation mit langjährigen Erfahrungen und einer grundsoliden Ausbildung in der Gastronomie. Unsere Spezialität ist die althüringer Küche nach Originalrezepten.“ Stimmt, dachte ich so für mich, meine Frau ist die Seele der Küche und was kann die kochen, ein Genuss. Und dachte an hausgebackenen Weihnachtsstollen vom letzten Jahr, ich habe alles versucht das Rezept zu bekommen. Vergebens!

Herr Korrek erzählt weiter aus der Familiengeschichte. „Gelernt haben wir unser Handwerk im damals elterlichen Betrieb, dem Schützenhaus Bürgel.“

„Seit Dezember 1997 sind wir die Inhaber des Althüringer Weinkellers in Gernewitz, der mittlerweile zu den bekanntesten Adressen im Umkreis von Jena und Stadtroda gehört.“

Vor ca. 200 Jahren haben hier kroatische Bauarbeiter, die sich auf der Walze befanden, dieses Kreuzbogengewölbe stilgerecht gebaut und dabei auch Material verwendet, das zum Teil noch aus der Zeit stammen dürfte, in der die Romanik das Baugeschehen in Europa prägte. Zwei Säulen, die das Gewölbe stützen, sind 700 Jahre alt und könnten aus dem Gebäude des Halsgerichtes stammen, das die Stadtrodaer Zisterzienser 1297 in Gernewitz errichten ließen.

Und dann gibt es noch das Schäferstübchen. Die Fenster haben Farblasmmotive mit Szenen rund um den Wein. Ein dreistöckiger gusseiserner Ofen und die alten Bauerngerätschaften an den Wänden und in den Nischen wirken sehr heimelig. Früher diente dieser Raum als Schlafstatt des Schäfers. Daran erinnert noch heute „das Bett“ - ein Separé aus einem alten Bauernbett-Gestell mit Tisch und zwei Sitzplätzen - in das sich besonders Verliebte gern zurückziehen. Ob junge oder alte Liebe - wir bedienen unsere Gäste eben auch im Bett. Und da war es wieder das verschmitzte lächeln, einfach eine Gastwirtsfamilie mit Leib und Seele.

Und auf die Frage warum Familie Korrek im Osthüringer Hotel- und Gaststättenverband Mitglied seit vielen Jahren ist und bleibt, kommt einfach nur der trockene Satz: „...da ist wenigstens jemand ansprechbar wenn man mal ein Problem hat und sich darum kümmert...“

Und Recht haben sie!

III. Die GmbH

GmbH-Recht wird flexibler

Angehende Gründer können sich freuen. Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung endgültig den Weg für die bisher größte GmbH-Reform frei gemacht. „Die GmbH wird damit zur schlanken Rechtsform für den Mittelstand, Existenzgründungen gestalten sich künftig weniger bürokratisch und kostengünstiger“, sagte IHK-Hauptgeschäftsführer Peter Höhne. Zudem werde die bewährte GmbH auch für den internationalen Wettbewerb gewappnet, da Nachteile gegenüber europäischen Unternehmensformen wie der englischen limited ausgeglichen werden. „Die Herabsetzung des Stammkapitals kommt vor allem dem Dienstleistungsgewerbe entgegen, in dem inzwischen die Mehrzahl der Neugründungen erfolgen und das oftmals weniger Startkapital als ein produzierendes Unternehmen benötigt“, erklärt der Hauptgeschäftsführer. (Dokument-Nummer: 16281)
Ansprechpartner: Frau Evelin Barth
Tel.: 0365 8553-452
Fax: 0365 855377-452
barth@gera.ihk.de

Vor-GmbH bleibt auch nach Aufgabe der Eintragungsabsicht parteifähig

Eine durch Beurkundung des Gesellschaftsvertrages gegründete, aber noch nicht ins Handelsregister eingetragene GmbH (sog. Vor-GmbH) bleibt bis zur vollständigen Abwicklung sowohl partei- als auch rechtsfähig. Dies geht aus einem kürzlich veröffentlichten Urteil des Bundesgerichtshofs (Az.: II ZR 308/06) hervor. Die Aufgabe der Eintragungsabsicht und ein damit einhergehender Wechsel der organischen Vertretung stehen dem nicht entgegen. Im Streitfall gründeten zwei Gesellschafter durch einen notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), ließen diese aber noch nicht in das Handelsre-

gister eintragen. Hierdurch erlangten sie den Status einer sog. Vor-GmbH. Wenige Monate später verlangte die neue Vorgesellschaft Versicherungsschutz aus einer Betriebshaftpflichtversicherung für einen Schadensfall. Die Versicherung verweigerte jedoch den Versicherungsschutz, weshalb die Gesellschaft Klage erhob. Mit der Vertretung vor Gericht beauftragte die Vor-GmbH einen Rechtsanwalt. Zwischenzeitlich hatten die Gesellschafter die Absicht aufgegeben, die Handelsregistereintragung noch vorzunehmen.

Der BGH entschied zu Gunsten der Gesellschafter. Die ordnungsgemäß gegründete Gesellschaft bleibe bis zu ihrer endgültigen Auflösung als sog. Liquidationsgesellschaft sowohl partei- als auch rechtsfähig. Dies gelte auch, wenn die Gesellschaft als Personengesellschaft fortgeführt werde, betonten die Richter. Darüber hinaus sei die Klage zulässig gewesen, da zum Zeitpunkt der Klageerhebung die Eintragung in das Handelsregister beabsichtigt war. Auch das Argument des damit verbundenen Wegfalls bzw. Wechsels des organischen Vertreters der Gesellschaft greife hier nicht, da die Gesellschaft von einem prozessvollmächtigten Anwalt vertreten wurde, so die Bundesrichter abschließend.

Grünes Licht für Mini-GmbH

Im Rahmen seiner Sitzung vom 19.09.2008 hat der Deutsche Bundesrat mehreren Gesetzesbeschlüssen des Deutschen Bundestages zugestimmt. Hierbei ist insbesondere die Billigung des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) für Selbstständige und Unternehmer von entscheidender Bedeutung. Der neuen Unternehmensgesellschaft (Mini-GmbH) steht dementsprechend nichts mehr im Wege. Mit der Billigung des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Be-

kämpfung von Missbräuchen (MoMiG) steht Deutschland ganz kurz vor der größten GmbH-Reform seit Bestehen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Es sind lediglich noch kleine formelle Anforderungen (Unterschrift des Bundespräsidenten und Verkündung im Bundesgesetzblatt) zu erfüllen, bis sich beispielsweise Existenzgründer auch in Deutschland mit einem Stammkapital von nur einem Euro selbstständig machen können. Aus Expertenkreisen ist zu vernehmen, dass dieser bürokratische Teil umgehend erfolgen wird, sodass von einem Inkrafttreten bereits zum 01.11.2008 ausgegangen werden kann.

Die startothek-Redaktion wird diese umfangreichen Änderungen zeitnah berücksichtigen und insbesondere die für Neugründer interessante Unterform der GmbH als eigenständige Auswahlmöglichkeit mit in die startothek aufnehmen. Ab November 2008 erhalten Sie dann alle erforderlichen Informationen rund um die neue Unternehmensgesellschaft.

Neben der GmbH-Reform hat der Bundesrat aber auch noch andere, für Gründer und Unternehmer interessante Gesetzesänderungen beschlossen bzw. gebilligt: z. B. das neue Forderungssicherungsgesetz, das Gesetz zur Öffnung des Schornsteinfegerwesens oder auch das Gesetz zur Änderung des Masseur- und Physiotherapeutengesetz und anderer Gesetze zur Regelung von Gesundheitsfachberufen. Darüber hinaus hat sich der Bundesrat in Stellungnahmen auch grundsätzlich positiv zum dritten Mittelstandsentlastungsgesetz sowie zum Steuerbürokratieabbaugesetz geäußert.

Weitere Informationen zur aktuellen Bundesratssitzung und zu den einzelnen Gesetzen erhalten Sie im Internetangebot des Bundesrates.

IV. Künstlersozialversicherung

Abgabe soll auf 4,4 Prozent sinken

Ab Januar 2009 wird der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung voraussichtlich von derzeit 4,9 auf 4,4 Prozent sinken. Eine entsprechende Regelung enthält der Entwurf der Künstlersozialabgabenverordnung für 2009. Die Unternehmen, die selbstständige Künstler und Publizisten beschäftigen, werden damit um jährlich 18 Millionen Euro entlastet. Der DEHOGA begrüßt diese Entlastung, allerdings sieht er auch deutlichen Reformbedarf des gesamten Künstlersozialversicherungssystems. Freie Künstler und Publizisten können sich in der Künstlersozialkasse (KSK) renten-, kranken- und pflegeversichern und genießen damit gegenüber anderen Selbstständigen ein Sonderprivileg. Warum beispielsweise Webdesigner, Grafiker oder Werbefotografen ungeachtet der Größe und wirtschaftlichen Situation ihres Unternehmens sozial schutzbedürftiger sein sollen als andere selbstständige Dienstleister, erschließt sich nicht. Und gerade diese „Künstler“ spielen in der Gastronomie und Hotellerie eine immer wichtigere Rolle, beispielsweise beim Design der Website, bei Fotos und Texten für Flyer

oder bei der Gestaltung des Geschäftsberichts. Der DEHOGA fordert deshalb, den Katalog der Künstler zu verschlanken sowie die bisher bestehende Abgabepflicht für die nicht in der KSK versicherten Künstler zu streichen. Einige Bundesländer hatten jüngst in einer Empfehlung zum Mittelstandsentlastungsgesetz sogar eine Abschaffung der Künstlersozialkasse vorgeschlagen. Der Bundesrat jedoch lehnte die Forderung am 19. September mit großer Mehrheit ab.

Künstlersozialversicherung erlebt eine ungeliebte Renaissance

Hoteliers und Gastronomen, die regelmäßig Bands oder Sänger für Partyveranstaltungen oder Silvesterbälle engagieren, ist die Künstlersozialkasse ein Begriff. Viele andere dürften in der letzten Zeit aus allen Wolken gefallen sein, was diese Sozialversicherung für Selbstständige anbetrifft. Geht doch die Deutsche Rentenversicherung, die seit Sommer 2007 für die Überprüfung zuständig ist, gezielt auf Unternehmen zu, die bis dahin nicht einmal im Traum daran gedacht haben, dass sie „Künstler“ beauftragen.

Was viele nämlich nicht wissen: Unternehmen sind nicht nur dann abgabepflichtig, wenn sie mehr als drei Mal im Jahr Veranstaltungen mit selbstständigen Künstlern organisieren. Sondern die Abgabepflicht entsteht auch dann, wenn Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen betrieben wird – und somit bei jedem auf dem Markt agierenden Hotel oder Restaurant, das auch nur regelmäßig alle paar Jahre einen Auftrag erteilt. Künstlerische oder publizistische Leistungen im Sinne dieser Eigenwerbung sind praktisch alle Maßnahmen der Außendarstellung, wie PR-Kampagnen, Texte und Fotos für Hausprospekte oder Flyer, das Design einer Internetseite, die Gestaltung des Geschäftsberichts oder die Herstellung von Image-Videos. Betrachtet man die Angelegenheit mit gesundem Menschenverstand, muss die Zuordnung der Werbeagentur oder des Webdesigners zu den „Künstlern“ durchaus erstaunen. Allein, der Künstlerbegriff der KSV wird tatsächlich trotz aller Kritik aus der Wirtschaft auf praktisch alle „Kreativen“ erstreckt. Und da die Prüfer gezielt nach gewerblichen Betreibern von

Webseiten suchen und unter Umständen für fünf Jahre rückwirkend Künstlersozialabgabe plus Säumniszuschlägen erheben, ist jeder Hotelier und Gastronom gut beraten, sich mit der KSV zu beschäftigen. Der Abgabesatz liegt in diesem Jahr bei 4,9 Prozent. Gezahlt werden muss auf alle Nettoentgelte der selbstständigen Künstler, also auf Gagen und Honorare, ebenso auf Material-, Telefon- oder Portokosten. Druckkosten sind nicht abgabepflichtig, wenn der Druck nur der Massenvervielfälti-

gung dient. Die Umsatzsteuer sowie steuerfreie Aufwandsentschädigungen (Reise- oder Bewirtungskosten) sind ebenfalls ausgenommen. Selbstständig sind einzelne Freischaffende ebenso wie Werber, die sich als GbR oder unter einer Firma (OHG oder KG) zu einer Gruppe zusammengeschlossen haben. Auch dann, wenn bei der Personengesellschaft regulär sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt sind, entsteht die Abgabepflicht und somit eine Doppelabga-

be. Auch ist unerheblich, ob der Selbständige überhaupt bei der Künstlersozialkasse versichert ist. Nur juristische Personen, insbesondere GmbHs, sind für den Verwerter abgabefrei. Beschäftigt ein gastgewerbliches Unternehmen in seiner Marketing-Abteilung eigene Grafiker oder Texter, sind diese Angestellte und als solche nicht in der KSV, sondern in den normalen gesetzlichen Sozialversicherungssystemen versichert.

Die Autorin, Sandra Warden, ist Rechtsanwältin und Geschäftsführerin im DEHOGA Bundesverband, Berlin.

V. Aus dem Steuerbüro

Rundschreiben erfüllt nicht die Aufklärungspflichten des Steuerberaters

Wie das Oberlandesgericht Düsseldorf in einem aktuellen Urteil (Az.: I-23-U-64/07) entschied, müssen Steuerberater ihre Mandanten unaufgefordert auf jede für sie erkennbare Gefahr einer Steuerbelastung hinweisen. Allgemein abgefasste Mandantenrundschreiben reichen hierzu nicht aus und können die Beratung über den Einzelfall nicht ersetzen.

Das Finanzamt besteuerte drei auch privat genutzte Dienstwagen eines Unternehmer-Ehepaars als geldwerten Vorteil mit der pauschalen 1-Prozent-Methode. Dass diese Besteuerung zu vermeiden war, sei dem Ehepaar von ihrem Steuerberater aber nicht mitgeteilt worden. Der Steuerberater widersprach dieser Auffassung und verwies auf seine Rundschreiben, in denen er seine Mandanten über genau diese Sachlage informiert habe.

Das OLG Düsseldorf befand nunmehr, dass dem Unternehmer-Ehepaar ein Anspruch auf Schadenersatz zustehe. Der Steuerberater habe mit seinem Rundschreiben nicht

ausreichend über die Gefahren hinsichtlich der steuerlichen Belastung der Dienstfahrzeuge informiert. Er sei vielmehr in der Pflicht gewesen, dem Ehepaar die Führung eines Fahrtenbuches zu empfehlen, um die 1-prozentige Pauschalbesteuerung der Dienstwagen zu vermeiden. In diesem Zusammenhang betonten die Richter, dass ein Steuerberater stets eine konkrete, auf die speziellen Verhältnisse des Mandanten bezogene Belehrung über steuerliche Belastungen bzw. Gefahren schulde. Ein nur pauschal gefasstes Mandanten-Rundschreiben reiche hierfür nicht aus.

Fahrtenbuch im Excel-Format nicht zulässig

Ein Fahrtenbuch im Excel-Format wird steuerlich nicht anerkannt, da die Daten jederzeit korrigierbar sind und Veränderungen nicht mehr nachvollzogen werden können. Die Aufzeichnungen sind somit nicht ordnungsgemäß, so das Urteil des Finanzgerichtes München (Az.: 14 K 166/07). Ein Immobilienmakler wollte seine angefallenen Kfz-Kosten als Betriebsausgaben absetzen. In einem Fahrtenbuch im Excel-

Format hatte er die angefallenen Fahrten dokumentiert. Das Finanzamt lehnte diese Form der Dokumentation allerdings ab.

Die Richter gaben dem Finanzamt Recht. Der Steuerpflichtige muss die mit seinem Fahrzeug erbrachten betrieblichen Fahrten ordnungsgemäß in einem Fahrtenbuch aufzeigen. Damit ausgeschlossen werden kann, dass er private Fahrten nicht unterschlägt, müsste das Fahrtenbuch lückenlos, zeitnah und vollständig geführt werden. Eine Computerdatei lasse sich hingegen ändern, ohne dass diese Änderung nachvollziehbar ist.

Erholungsbeihilfen

Grundsätzlich sind Erholungsbeihilfen SV-frei aber nicht steuerfrei - außer im Sonderfall „Unterstützung“.

Aber: Pauschalbesteuerung mit 25% + KiST + SolZ durch Arbeitgeber möglich, wenn die Beihilfe für den Arbeitnehmer 156 EUR, für den Ehegatten 104 EUR und jedes Kind 52 EUR pro Jahr nicht übersteigt und die Verwendung zu Erholungszwecken sichergestellt wird.

VI. Ihr Recht

GEZ-Gebühr für Heckscheibenwerbung

Wer auf seinem Privat-Pkw Werbung klebt, dem droht die Zahlung zusätzlicher GEZ-Gebühren. Nach einem jetzt veröffentlichten Urteil des Verwaltungsgerichts Mainz (AZ.: 4 K 461/08.MZ) ist ein Autoradio nur bei ausschließlicher Privatnutzung des Fahrzeuges als Zweitgerät gebührenfrei. Dies gilt aber nicht bei der Aufbringung von Werbung für das eigene oder das Unternehmen des Ehepartners.

Der klagende Autohalter hatte durch einen Adressaufkleber auf der Heckscheibe seines Fahrzeuges großflächig auf die Uhren- und Schmuckwerkstatt seiner Ehefrau hingewiesen. Darin sah der Südwestrundfunk (SWR) eine zumindest teilweise geschäftliche Nutzung des Privat-Pkws und verlangte für das Autoradio GEZ-Gebühren. Der Autohalter widersprach der Auffassung und verweigerte die Zahlung, weil er seiner Ansicht nach das Fahrzeug nicht für Geschäftszwecke seiner Frau benutzt habe. Zudem fühle er sich ungleich behandelt, da der SWR für an Autos angebrachte Hinweise auf Diskotheken, Kneipen oder Autohäuser oftmals keine Gebühren erhebe.

Das Verwaltungsgericht Mainz lehnte die Klage ab. Die Richter betonten in ihrer Entscheidung, dass nur bei ausschließlich privat genutzten Fahrzeugen Autoradios als Zweitgeräte von der Rundfunkgebührenpflicht befreit seien. Eine an das Auto

angebrachte Geschäftswerbung sei wie die Geschäftstätigkeit selbst zu behandeln und insofern nicht privat. Demgemäß sei die Forderung des SWR rechtmäßig. Eine Ungleichbehandlung konnte die 4. Kammer. Die vom Kläger diesbzgl. ins Spiel gebrachte Werbung für Diskotheken sei mit der Werbung auf der Kfz-Heckscheibe des Klägers nicht vergleichbar, befanden die Richter. Sie falle kleiner aus und habe nicht zum Ziel, die Geschäftstätigkeiten der Betreiber zu fördern. Der Kläger hingegen profitiere von der Werbung für das Geschäft seiner Ehefrau.

Vorsicht bei mündlichen Arbeitsverträgen mit Angehörigen

Gerade in der Startphase der Selbstständigkeit ist die Mithilfe von Angehörigen oftmals unverzichtbar. Wie ein jetzt veröffentlichtes Urteil des Finanzgerichts Nürnberg (AZ.: VI 140/2006) zeigt, kann es hierbei aber leicht zu steuerlichen Problemen kommen. Misstrauisch werden die Finanzbeamten nämlich immer dann, wenn kein des Verwaltungsgerichts nicht feststellen. Schriftlicher Arbeitsvertrag vorliegt und die tatsächliche Arbeitsleistung des Angehörigen nicht nachgewiesen werden kann. Eine selbstständige Ärztin zahlte ihrem noch zur Schule gehenden Sohn einen Aushilfslohn für Putz- und Telefondienste, die er bei Bedarf ausführte. Die Zahlung verbuchte sie als Betriebsausgaben. Da

es hierfür allerdings keinen schriftlichen Arbeitsvertrag gab, wurde das Finanzamt misstrauisch und verlangte einen Nachweis für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit des Sohnes. Diesen konnte die Ärztin nicht vorlegen, sodass das Finanzamt die entsprechenden Betriebsausgaben nicht anerkannte.

Ebenso wie das Finanzamt hielt das Gericht den Aushilfslohn für nicht abzugsfähig. Die Nürnberger Finanzrichter machten mit ihrem Urteil deutlich, dass insbesondere bei Angestelltenverhältnissen mit Angehörigen genau zwischen abzugsfähigen Betriebsausgaben und steuerlichen irrelevanten Unterhaltsleistungen zu unterscheiden sei. Am Besten gelinge dies mit einem schriftlichen Arbeitsvertrag, in dem die Tätigkeiten und der Arbeitslohn fixiert sind. Da dieser aber unter Angehörigen oftmals mündlich geschlossen wird, könne zur Kontrolle und als Nachweis der tatsächlich geleisteten Arbeit auch ein Stundenzettel oder Ähnliches vorgelegt werden. Die Richter betonten, dass im Gegensatz zu einem Arbeitsverhältnis mit einem fremden Angestellten, hierauf grundsätzlich nicht verzichtet werden könne. Da die Ärztin einen derartigen Beschäftigungsnachweis für ihren Sohn nicht vorlegen konnte, könne der Arbeitslohn folglich auch nicht als Betriebsausgabe verbucht werden, so die Richter abschließend.

Gaststättenerlaubnis wurde abgeschafft

Mehr Eigenverantwortung für Existenzgründer

Ab 1. Dezember 2008 brauchen Gastwirte in Thüringen keine Gewerbebeerlaubnis mehr. Das Gewerbe ist dem Gewerbeamt lediglich zwei Wochen vor der Eröffnung anzuzeigen. Mit gleicher Frist ist anzuzeigen, welche Art von Speisen und Getränken künftig angeboten werden soll.

Gewerbetreibende, die alkoholische Getränke anbieten wollen, haben gleichzeitig mit der Anzeige nachzuweisen, dass sie innerhalb der letzten drei Monate ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (beides zur Vorlage

bei der Behörde) beantragt haben.

Diesen Nachweis benötigt nicht, wer neben seinem Speisenangebot nur

- alkoholfreie Getränke
- unentgeltliche Kostproben oder
- alkoholfreier Getränke aus Automaten

anbietet.

Die Behörde prüft von Amts wegen die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden und informiert die zuständige Bauaufsichtsbehörde und die Lebensmittelüberwachung über die Gewerbeanzeige. Der Wegfall der Erlaubnispflicht bedeutet für den Existenzgründer mehr Eigenverantwortung. Er muss jetzt selbst an die Abstimmung

mit den einzelnen Behörden (z. B. Bauordnungsamt, Lebensmittelüberwachung, Umweltamt, Gesundheitsamt) denken.

Weiterhin wurden die allgemeinen Sperrzeiten aufgehoben. Die Sperrzeiten für bestimmte Betriebsarten bleiben unverändert. Mit Blick auf den Jugendschutz wurde ausdrücklich untersagt, alkoholhaltige Getränke zu einem Preis anzubieten, der dazu geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch Vorschub zu leisten. Sogenannten Flatrate-Partys sind damit tabu.

Das Thüringer Gaststättengesetz (Thür-GastG) vom 09.10.2008 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11 vom 17.10.2008, Seite 367 ff veröffentlicht.

VII. Versicherungen

Arbeitslosenversicherung - doch keine Beitragssenkung?

Aufgrund der prognostizierten Konjunkturprobleme könnte die geplante Absenkung der Arbeitslosenversicherungs-Beiträge ad acta gelegt werden. Erste entsprechende Stimmen wurden in den vergangenen Tagen aus Richtung der SPD laut. Eine Reduzierung des Beitrags sei kaum möglich, weil der Bundesagentur für Arbeit im kommenden Jahr Mehrausgaben drohten, so die Argumente der stellvertretenden Vorsitzenden der SPD-Bundestagsfraktion Ludwig Stiegler und Joachim Poß. Auch die Idee, die Beiträge Anfang 2009 nur für die Arbeitnehmer, nicht aber für die Arbeitgeber zu senken, war zuvor aus Reihen der SPD veröffentlicht worden. Die Union hingegen drängt auf eine Entlastung des Faktors Arbeit und auf eine Beitragssenkung auf höchstens drei Prozent für beide Seiten. Der saarländische Ministerpräsident Peter Müller forderte sogar eine Reduzierung auf 2,7 Prozent. Die Bundesregierung hat angekündigt, sich im Herbst darüber zu verständigen, ob die Arbeitsagentur den finanziellen Spielraum für eine Beitragssenkung hat. Gemeinsam mit weiteren Verbänden aus Handwerk und Handel wird sich der DEHOGA in der Arbeitsgemeinschaft Mittelstand auch weiterhin für eine Entlastung beider Seiten und eine Absenkung der Beiträge einsetzen.

Reform der Unfallversicherung: Neue Meldepflichten

Modernisierung der Unfallversicherung
Als ältester Zweig der Sozialversicherung soll die Unfallversicherung neu ausgerichtet und modernisiert werden, um die Wirtschaftlichkeit und Effizienz des Systems zu erhöhen. Hierzu haben Bund und Länder in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe die Eckpunkte vorbereitet, die nun mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz - UVMG), Bundesrats-Drucksache 113/08, umgesetzt werden sollen. Neben der Anpassung und Straffung der Unfallversicherung an veränderte Wirtschaftsstrukturen sieht das UVMG folgende Änderungen vor:

- Die Betriebsprüfung für die Unfallversicherung wird auf die Rentenversicherungsträger übertragen.
- Die Meldungen zur Sozialversicherung werden um unfallversicherungsrelevante Angaben erweitert.

- Der Einzug der Insolvenzgeldumlage erfolgt durch die Krankenkassen

Übertragung der Betriebsprüfung auf die Rentenversicherungsträger
Hintergrund der geplanten Änderungen der Meldepflichten ist das „Zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft“. Mit diesem Gesetz wird die Prüfung der Umlagen nach dem Recht der Unfallversicherung mit der Betriebsprüfung der Arbeitgeber durch die Rentenversicherungsträger zusammengefasst und auf Letztere übertragen. Damit werden die Unternehmen von Doppelprüfungen entlastet. Mit der Übertragung des Prüfgeschäfts von den Berufsgenossenschaften auf die Rentenversicherungsträger ab 2010 liegen zukünftig alle Beitragsprüfungen in einer Hand. Um die Durchführung der Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger zu vereinfachen, werden die Meldungen zur Sozialversicherung angepasst und um unfallversicherungsrelevante Daten ergänzt.

Erweiterung der Meldepflichten

Die Abmeldungen und Jahresmeldungen nach § 28a des Vierten Buches Sozialgesetz (SGB IV) werden um Angaben zum Entgelt, das in der Unfallversicherung für die Beitragsberechnung zugrunde gelegt wird, erweitert. Für versicherungsfreie kurzfristig Beschäftigte müssen dann entgegen bisheriger Praxis auch Abmeldungen mit Angabe des (in der Unfallversicherung beitragspflichtigen) Arbeitsentgelts sowie bei Beschäftigungen über den Jahreswechsel hinaus auch Jahresmeldungen abgegeben werden.

Diese Prüfhilfen für die Rentenversicherungsträger reduzieren den Aufwand bei Betriebsprüfungen. Bisher muss der Prüfdienst vor Ort die summarischen Gesamtlohnmeldungen eines Unternehmens anhand der vom Lohnbüro zur Verfügung gestellten Unterlagen aufschlüsseln und auf die einzelnen Beschäftigten herunterrechnen. Künftig kann der Prüfdienst die gemeldeten Daten direkt mit den Lohnunterlagen abgleichen.

Mit Inkrafttreten des UVMG soll ab 1. Januar 2009 also auch für die Unfallversicherung eine arbeitnehmerbezogene Meldepflicht gelten. Bereits die Anfang 2009 für das Kalenderjahr 2008 zu erstattenden

Jahresmeldungen müssen die unfallversicherungsrelevanten Angaben enthalten. In der Praxis wird der Datensatz Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Änderungsmeldung (DSME) um einen zusätzlichen Datenbaustein Unfallversicherung (DBVU) ergänzt. Im Datensatz DSME wird dann gekennzeichnet, ob ein Datenbaustein DBVU vorhanden ist, der gemeinsam mit dem Datensatz DSME versandt wird.

Gesetzgebungsverfahren

Der Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung ist am 13. Februar 2008 von der Bundesregierung beschlossen worden. Am 25. April 2008 erfolgte die Beratung im Bundesrat, der in seiner Stellungnahme die vorgesehene Erweiterung der Meldepflichten ablehnt.

Der Bundestag hat den Gesetzentwurf am 29. Mai 2008 in erster Lesung beraten, wobei die Bundesregierung in ihrer Gegenüberberung die Kritik des Bundesrates zurückwies (Bundestags-Drucksache 16/9154).

Krankenkassen - Immer höhere Beiträge für Arbeitgeber und -nehmer

Schon vor der Einführung des Gesundheitsfonds erreichte der Krankenkassenbeitrag Rekordhöhen. Im Juli lag der durchschnittliche Satz bei rund 15 Prozent, nachdem seit Januar rund 40 der über 200 gesetzlichen Krankenkassen ihren Beitragssatz erhöht hatten. Und spätestens zum Jahreswechsel droht neuer Ungemach: Durch den Gesundheitsfonds, der Anfang 2009 startet, wird es einen einheitlichen Beitrag geben, der nach derzeitigen Schätzungen mindestens 15,5 Prozent betragen wird. Für rund 20 Millionen Kassenmitglieder und deren Arbeitgeber wird sich die Abgabenbelastung damit weiter erhöhen.

